

## Newsletter Nr. 5 - November 2011

### Nachzahlungsmöglichkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Erfüllung der Wartezeit neu geregelt – Antragsfrist beachten!!

Mit Wirkung zum 10.08.2010 trat § 282 SGB VI in Kraft. Dadurch ergeben sich für die Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke Veränderungen bei der Möglichkeit der Nachzahlung freiwilliger Beiträge zur Erfüllung der Wartezeit der gesetzlichen Rentenversicherung.



Nachdem bisher die Möglichkeit der Nachzahlung von Beiträgen zur Erreichung der Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung (60 Monate) frühestens sechs Monate vor Erreichen der Regelaltersgrenze (65-67 Jahre) möglich war, hat der Gesetzgeber nun **für alle Mitglieder** berufsständischer Versorgungseinrichtungen die Zahlung von freiwilligen Beiträgen ohne zeitliche Bindung an die Altersgrenze gestattet. Lediglich für rentennahe Jahrgänge gibt es Übergangsregelungen, damit auch dieser Personenkreis die notwendigen Wartezeiten noch erfüllen kann. Die Erfüllung der Wartezeit ist Voraussetzung für die Rentenzahlung; ohne sie besteht kein Rentenanspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Auf folgende **drei Fallgruppen**, die seit der Neuregelung zu unterscheiden sind, sowie die damit verbundenen **Antragsfristen**, möchten wir Sie hinweisen:

- a. Für **vor dem 01.01.1955 geborene Elternteile** gilt die bisherige Regelung des § 208 SGB VI materiell weiter (jetzt § 282 Abs. 1 SGB VI). Das bedeutet, diese Gruppe kann **frühestens sechs Monate vor Erreichen der Altersgrenze** so viele Beiträge nachzahlen, wie zum Erreichen der Wartezeit nötig sind. Der **Antrag** kann ebenfalls erst in diesem Zeitraum gestellt werden, weil die Nachzahlungsmöglichkeit dieses Personenkreises – wie bereits bisher – kraft Auslegung der gesetzlichen Rentenversicherung auch weiterhin zeitlich an das Erreichen der Regelaltersgrenze gebunden ist.
- b. **Versicherungsfreie oder von der Versicherungspflicht befreite** Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen, die **am 10.08.2010 nicht das Recht zur freiwilligen Versicherung** hatten und die **spätestens am 1. September 1950 geboren** sind, können **bis spätestens 31. Dezember 2015** einen **Antrag** auf Nachzahlung nach § 282 Abs. 2 SGB VI stellen. Voraussetzung ist, dass sie bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben. Die am 1. September 1950 geborenen Versicherten erreichen ihre Regelaltersgrenze (65 Jahre und 4 Monate) am 31. Dezember 2015.
- c. **Versicherungsfreie oder von der Versicherungspflicht befreite Mitglieder** berufsständischer Versorgungseinrichtungen können **ab August 2010** freiwillige Beiträge **jederzeit** zahlen, da mit Inkrafttreten des dritten SGB IV-Änderungsgesetzes die Hinderungsvorschrift des § 7 Abs. 2 SGB VI in der Fassung bis zum 10.08.2010 gestrichen wurde.

#### **Hinweis:**

Sollten Sie zur Komplettierung ihrer Wartezeitmonate an einer Nachzahlung freiwilliger Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung interessiert sein, wenden

Sie sich für weitere Informationen – insbesondere auch zur Klärung und Bestätigung der in Ihrem Fall einschlägigen (Antrags-)fristen – bitte direkt an die **Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin** oder an eine Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung in Ihrer Nähe.